

Gebührenregelung der Stadt Lüdenscheid für Maßnahmen im Straßenverkehr
gem. Anlage GebOSt zu § 1 Gebührentarif

| GebOSt | Nr. | Anordnungen gem. § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen | | |
|---|------------|--|----------------------------|-----------|
| Geb.-Nr. 261 Gebührenrahmen: 10,20 – 767,00 € | 1 | Vereinfachtes Verfahren ohne Anordnung eines Regel- oder Verkehrszeichenplanes (gem. Teil A Zf. 1.3.1 Nr. 10 RSA*) | 25,00 € | |
| | 2 | Anordnung einer Absicherung gem. eines vorgelegten bzw. genannten Regelplanes | 40,00 € | |
| | 3 | Anordnung einer Absicherung gem. Regelplan ohne Vorlage eines Regelplanes bzw. Angabe eines falschen Regelplanes | 60,00 € | |
| | 4 | Anordnung mit Prüfung eines vorgelegten genehmigungsfähigen Verkehrszeichenplanes / ggf. mit Umleitungsbeschilderung | 60,00 € | |
| | 5 | Anordnung mit Änderung eines vorgelegten Verkehrszeichenplanes / ggf. mit Umleitungsbeschilderung | 80,00 € | |
| | 6 | Anordnung mit Erstellung eines einfachen Verkehrszeichenplanes • für jeden weiteren Verkehrszeichenplan gem. Nr. 6 | 80,00 € + 80,00 € | |
| | 7 | Anordnung mit Erstellung eines einfachen Verkehrszeichenplanes und Umleitungsbeschilderung • für jeden weiteren Verkehrszeichenplan gem. Nr. 7 | 120,00 € + 120,00 € | |
| | 8 | Anordnung mit Erstellung eines aufwändigen Verkehrszeichenplanes • für jeden weiteren Verkehrszeichenplan gem. Nr. 8 | 160,00 € + 160,00 € | |
| | 9 | Anordnung mit Erstellung eines aufwändigen Verkehrszeichenplanes und Umleitungsbeschilderung • für jeden weiteren Verkehrszeichenplan gem. Nr. 9 | 200,00 € + 200,00 € | |
| | 10 | Ortsbesichtigung / Mehraufwand | je angefangene ½ Stunde | 21,50 € |
| | 11 | Bei kurzfristiger Antragstellung (weniger als 6 Werktage) wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine zusätzliche Gebühr analog Tarifstelle 4.1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben (gilt nicht bei Notfall-Maßnahmen). | | + 21,50 € |
| | 12 | Verlängerungen ohne weitere Prüfung bis zu einer Woche | | 21,50 € |
| | 13 | Verlängerungen, Ergänzungen, Änderungen mit Prüfung bis zu einer Woche | | 40,00 € |

- Zu Nr. 1 bis 9: Die aufgeführte Gebühr gilt für eine beantragte Dauer bis zu einem Monat.
Darüber hinaus gelten aufgrund des wirtschaftlichen Nutzens und der andauernden Beeinträchtigung der Allgemeinheit folgende Zuschläge:
 - bis zu 3 Monaten: + 25 %
 - bis zu 6 Monaten: + 50 %
 - bis zu 1 Jahr: + 100 %
 - länger als 1 Jahr: Regelung im Einzelfall.
- Zu Nr. 12 und 13: Bei Verlängerungen über eine Woche hinaus verdoppelt sich die Gebühr für jede weitere Verlängerung je angefangene Woche aufgrund des wirtschaftlichen Nutzens und der andauernden Beeinträchtigung der Allgemeinheit.
- Auf eine mögliche Auslagenerstattung (Fahrtkosten, Materialaufwand) gem. § 2 GebOSt wird verzichtet.

* RSA = Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen